

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/12640 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes**

#### **A. Problem**

Die europäische Staatsschuldenkrise hat gezeigt, dass verlässliche Daten über die Finanzen der öffentlichen Haushalte zwingende Voraussetzung für eine solide Finanzpolitik sind. Im Rahmen der Stärkung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sind die Qualitätsanforderungen gestiegen, die das EU-Recht an finanzstatistische Daten stellt. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist im Bereich der Statistiken über die Schulden- und die finanziellen Transaktionen eine erweiterte Datenbasis notwendig. Zusätzlich müssen die Zahlungsströme zwischen Einheiten, die zum Sektor Staat gehören, kohärent und einheitlich erfasst werden. Dazu müssen Informationen über die Sektorzuordnung von Fonds, Einrichtungen und Unternehmen allgemein zugänglich sein. Weiterhin sind durch zeitlich bedingte Tatbestandsveränderungen diverse geringfügige Änderungen des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) notwendig geworden.

#### **B. Lösung**

Um die gestiegenen Qualitätserfordernisse des EU-Rechts zu erfüllen, muss das Erhebungsprogramm im Bereich der Statistiken über die Schulden- und die finanziellen Transaktionen erweitert werden. Außerdem müssen Finanzströme und -bestände innerhalb des Staatssektors, aber auch Finanzströme zwischen Einheiten des Sektors Staat und dem öffentlichen bzw. dem privaten Sektor vollständig erfasst werden. Dazu muss der Staatssektor klar abgegrenzt sein und die erforderlichen Daten müssen allgemein zugänglich sein.

Durch den im Ausschuss angenommenen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)5964 wird der Stellungnahme des Bundesrates sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung Rechnung getragen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

**C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs oder Annahme in unveränderter Fassung.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für das Statistische Bundesamt entstehen durch die Regelungen dieses Gesetzes Mehraufwände. Hierfür werden 4,5 Stellen im gehobenen Dienst der Wertigkeit E9 benötigt. Über die Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2014 entschieden werden.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder entsteht durch die Regelungen dieses Gesetzes für die Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 912 000 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 13,33 Mio. Euro.

**F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12640 mit folgenden Maßgaben, im  
Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe f wird jeweils die Angabe „250 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 000 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe h wird jeweils die Angabe „250 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 000 Euro“ ersetzt.
  - b) Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - aa) Doppelbuchstabe ee wird wie folgt gefasst:  
„ee) Die bisherige Nummer 8 wird aufgehoben.“
    - bb) In Doppelbuchstabe ff werden die Wörter „Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und“ durch die Wörter „In Nummer 9 werden“ ersetzt und wird das Wort „werden“ gestrichen.
  - c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
        - aaaa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. für Zusammenführungen nach § 13 Absatz 2,“.
        - bbbbb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:  
„5. für Analyse- und Auswertungszwecke.“
      - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „jeweils von ihnen in die Datenbank eingestellten“ durch die Wörter „ihren jeweiligen Aufgabenbereich betreffenden“ ersetzt.
    - bb) Absatz 7 wird aufgehoben.
  - d) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc wird wie folgt gefasst:
      - ,ccc) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 7, 8 und 10“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 5, 7, 8 und 10“ ersetzt.“
    - bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
      - ,b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
        - „(4) Für die Erhebung nach § 9a Absatz 5 sind auskunftspflichtig
          1. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Finanzministerinnen und -minister sowie Finanzsenatorinnen und -senatoren;
          2. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 die Leiterinnen und Leiter dieser Erhebungseinheiten oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen;

3. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 die Leiterinnen und Leiter dieser Erhebungseinheiten;
  4. bei den Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 die Leiterinnen und Leiter oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten.“
- e) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:
- „14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zur Gewinnung statistischer Ergebnisse dürfen die Angaben nach § 9a Absatz 3 mit den Erhebungsmerkmalen der Statistiken nach § 1 dieses Gesetzes und den Erhebungsmerkmalen nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Hochschulstatistikgesetzes zusammengeführt werden.“
- f) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15 und nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der Statistikstellen von den für nicht-statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände, gewährleistet ist.“
- g) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16 und die Wörter „§ 9a Absatz 2 Nummer 4“ werden durch die Angabe „§ 13 Absatz 2“ ersetzt.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „tritt“ werden die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 2“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:

„In Artikel 1 Nummer 5 tritt § 5 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b am 1. Januar 2015 in Kraft.“

Berlin, den 17. April 2013

#### **Der Haushaltsausschuss**

**Petra Merkel (Berlin)**  
Vorsitzende

**Norbert Barthle**  
Berichterstatter

**Johannes Kahrs**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter

**Dr. Gesine Löttsch**  
Berichterstatterin

**Priska Hinz (Herborn)**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Norbert Barthle, Johannes Kahrs, Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Priska Hinz (Herborn)

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 14. März 2013 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12640** zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen und zur Mitberatung an den Innenausschuss.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Änderung des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) werden vor allem statistische Anforderungen der EU erfüllt.

Die rechtliche Zuordnung der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit unter die Erhebungseinheiten der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen spiegelt unter anderem den Methodenwechsel wider, der in der Finanz- und Personalstandstatistik stattfindet. Damit werden neben den jeweiligen Kernhaushalten alle anderen zum Sektor Staat zählenden Einheiten als sog. Extrahaushalte erfasst.

Die Regelung in der Statistik der Einnahmen und Ausgaben deckt sowohl bei den jährlichen als auch bei den vierteljährlichen Erhebungen die Datenlieferungen aus allen bestehenden Rechnungslegungssystemen – kameral, doppisch und kaufmännisch – ab. Bei der vierteljährlichen Erhebung bei den öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die zum Staatssektor gehören, führt die Einführung einer Abschneidegrenze zu einer Entlastung kleiner Einheiten.

In der Statistik über die Schulden, Sicherheiten für Schulden und Finanzaktiva sind bei den Erhebungseinheiten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Sektor Staat gehören, differenzierte Daten zu Schuldenerlassen und -übernahmen zu erheben, um diese an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) zu übermitteln. Dadurch werden Lieferverpflichtungen im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit erfüllt. Bei den Erhebungseinheiten, die dem Sektor Staat zuzurechnen sind, sind zur Gewährleistung einer hinreichenden Kohärenz die finanziellen Transaktionen, die bislang zu großen Teilen aus verschiedenen sekundären Datenquellen übernommen wurden, jetzt auch direkt (vierteljährlich) zu erheben. Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die Bundesrepublik Deutschland den aufgrund der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten gestiegenen Anforderungen an die Qualität finanzstatistischer Daten entsprechen kann.

Aufgrund der Einführung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sind Anpassungen hinsichtlich der Erhebungsmerkmale in der Personalstandstatistik erforderlich. Darüber hinaus ist es für die versicherungsmathematische Ermittlung der Zuweisungssätze zum Versorgungsfonds des Bundes notwendig, den Personenkreis zu kennen, der für Zuführungen an und spätere Entnahmen aus

dem Fonds relevant ist. Die Erhebung forschungsspezifischer Merkmale zum wissenschaftlichen Personal bei den Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung führt zu einer erheblichen Qualitätsverbesserung der Statistik. Für die Versorgungsempfängerstatistik des Bundes wird der Einzelplan als zusätzliches Erhebungsmerkmal benötigt. Die Sonderversorgungsempfängerstatistik, die Leistungen der Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR erfasst, wird aus Gründen der Kosteneinsparung eingestellt, da der Umfang der Leistungen nur noch relativ gering ist.

Zur Erfüllung der europäischen und nationalen Anforderungen an Qualität und Transparenz müssen Finanzströme und -bestände innerhalb des Staatssektors und auch zwischen Einheiten des Sektors Staat und dem öffentlichen bzw. privaten Sektor vollständig erfasst und richtig klassifiziert werden. Ermöglicht wird dies durch die Einführung einer einheitlichen Datenbank zum Berichtskreismanagement.

Mit der Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes ist es künftig zulässig, dass die statistischen Ämter des Bundes und der Länder Angaben aus dieser Datenbank bereitstellen, die u. a. die Bewirtschafter in die Lage versetzen, Finanzströme zwischen Einheiten des Sektors Staat sowie zwischen Einheiten Staat und dem öffentlichen bzw. privaten Bereich korrekt im Sinne des Schalenkonzeptes bzw. des ESVG 95 zu buchen. Darüber hinaus kann mit Hilfe der übermittelten Informationen bei den im FPStatG genannten Erhebungseinheiten die Zugehörigkeit zum Sektor Staat festgestellt werden. Sollten Angaben in der Datenbank Erhebungsmerkmalen zu den im FPStatG genannten Statistiken entsprechen, dürfen diese Angaben übernommen werden. Dadurch werden die Auskunftspflichtigen entlastet und die Kosten der Statistikproduktion gesenkt. Dies bedeutet auch, dass der Erhebungskatalog der zusätzlichen Erhebungsmerkmale reduziert werden kann. Darüber hinaus dürfen mit der Regelung zur Veröffentlichung neben den statistischen Ergebnissen auf der Ebene der Erhebungseinheit auch sogenannte Metainformationen zu den Erhebungseinheiten veröffentlicht werden.

Die zentrale Erhebung der Ausgaben und Einnahmen und der Schulden bei den Kernhaushalten sowie bei den kameral buchenden Extrahaushalten schafft Synergieeffekte. Dies gilt insbesondere für die Lieferung der Daten an Eurostat, da deren Lieferung direkt über das Statistische Bundesamt zeitlich schneller erfolgen kann als wie bisher dezentral über die statistischen Ämter der Länder. Entsprechend der Regelung in der Personalstandstatistik wird die zentrale Erhebung der Schulden und des Finanzvermögens bei den Sozialversicherungsträgern auf diejenigen beschränkt, die unter der Aufsicht des Bundes stehen.

#### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12640 in seiner 103. Sitzung am 17. April 2013 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12640 in seiner 120. Sitzung am 17. April 2013 beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 17(8)5964 einen Änderungsantrag ein, mit dem der Stellungnahme des Bundesrates sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung Rechnung getragen wird (vgl. die Anlagen 3 und 4 des Gesetzentwurfs).

Dem Änderungsantrag stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. zu.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12640 in geänderter Fassung zu empfehlen.

#### B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird auf den Gesetzentwurf verwiesen. Die vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen werden wie folgt begründet.

##### Zu Nummer 1

##### Zu Buchstabe a

Kleine öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU), die zum Staatssektor gehören (sog. Extrahaushalte), sollen von den vierteljährlichen Erhebungen der Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erträge ausgenommen werden, da das Gesamtergebnis in diesem Bereich in großem Maße von statistischen Ausreißern beeinflusst wird. Um eine spürbare Entlastung der kleinen FEU zu erreichen, ist eine deutliche Erhöhung der bisher vorgesehenen Abschneidegrenze in Höhe von 250 000 Euro auf 1 Mio. Euro notwendig. Unterjährig genügen für die kleinen FEU sogenannte Zuschätzungen auf der Grundlage der Jahreserhebungen. Durch die Anhebung der Abschneidegrenze werden unterjährig vor allem FEU im Kommunalbereich von Berichtspflichten ausgenommen.

##### Zu Buchstabe b

In § 6 Absatz 1 Nummer 9 in der Fassung des Regierungsentwurfes wird auf die Erhebungseinheiten in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verwiesen. § 2 Absatz 1 Nummer 4 FPStatG wird jedoch aufgehoben, da die Zweckverbände nunmehr § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in der Fassung des Regierungsentwurfes zuzurechnen sind. Da die Erhebungseinheiten in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in der Fassung des Regierungsentwurfes aber nun in § 6 Absatz 1 Nummer 8 in der Fassung des Regierungsentwurfes erfasst werden, ist § 6 Absatz 1 Nummer 9 in der Fassung des Regierungsentwurfes zu streichen. Dies ist in Doppelbuchstabe aa geregelt.

Doppelbuchstabe bb enthält Folgeänderungen.

##### Zu Buchstabe c

##### Zu Doppelbuchstabe aa

##### Zu Dreifachbuchstabe aaa

##### Zu Vierfachbuchstabe aaaa

Die Befugnis zur Zusammenführung von Einzeldaten aus verschiedenen Erhebungen bedarf einer gesetzlichen Regelung. Diese ist bereits in § 13 enthalten. § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der Fassung des Regierungsentwurfes regelt ebenfalls Zusammenführungen von Einzeldaten, geht aber nun deutlich über den bislang zulässigen Rahmen des § 13 hinaus und steht damit im Widerspruch zu diesem. Zusammenführungen sind jedoch möglichst in einem Paragraphen zu regeln. Daher ist eine Erweiterung des § 13 um einen Absatz 2 erforderlich, der einen weiteren Verwendungszweck beinhaltet. In der Folge ist auch eine Anpassung des § 15 erforderlich.

In § 13 Absatz 2 ist geregelt, dass zur Gewinnung statistischer Ergebnisse die Angaben nach § 9a Absatz 3 mit den Erhebungsmerkmalen nach § 1 dieses Gesetzes und den Erhebungsmerkmalen nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Hochschulstatistikgesetzes zusammengeführt werden dürfen. Auf diesen Verwendungszweck wird in § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der Fassung des Regierungsentwurfes verwiesen.

##### Zu Vierfachbuchstabe bbbb

In § 9a werden bei der Zweckbestimmung des Berichtskreismanagements im Absatz 2 die Verwendungszwecke „Analyse“ und „Auswertungen“ nicht berücksichtigt. Die im Berichtskreismanagement gespeicherten Informationen wie Rechtsform, Wirtschaftszweig, Eignerstrukturen usw. werden für zahlreiche Auswertungen benötigt, ohne dass dieser Verwendungszweck bisher explizit genannt wird.

Diese Regelung dient der Klarstellung, dass die Angaben nach § 9a Absatz 3 FPStatG auch für statistische Analysen und Auswertungen genutzt werden dürfen.

##### Zu Dreifachbuchstabe bbb

Nach der vorgesehenen Regelung dürften die statistischen Ämter des Bundes und der Länder nur die jeweils von ihnen in die Datenbank eingestellten Daten verwenden. Laut der Gesetzesbegründung ist aber gewollt, dass die jeweils zuständigen Ämter für ihren Bereich die Berichtskreispflege durchführen und ihnen für die Erfüllung übergreifender Aufgaben auch anlassbezogene Leserechte eingeräumt werden können. Nach der aktuellen Formulierung wäre aber eine Nutzung/Verwendung der Daten durch ein Amt, das die Daten nicht selbst eingestellt hat, untersagt. Um Sinn und Zweck der Datenbank umfassend zu erreichen, ist sicherzustellen, dass ein zuständiges statistisches Amt alle seinen Aufgabenbereich betreffenden Daten – unabhängig von der Dateneinstellung – verwenden kann (z. B. Adressennutzung bei Einrichtungen, die diesseits und jenseits einer Landesgrenze tätig sind oder bei denen es Überschneidungen zwischen Erhebungen durch das Statistische Bundesamt und Erhebungen durch ein statistisches Landesamt gibt).

##### Zu Doppelbuchstabe bb

In § 9a Absatz 7 ist eine Löschung der Angaben im Berichtskreismanagement nach Absatz 3 vorgesehen, soweit sie für die in Absatz 2 genannten Zwecke nicht mehr benötigt wer-

den. Die im Berichtskreismanagement gespeicherten Informationen wie Rechtsform, Wirtschaftszweig, Eignerstrukturen usw. werden für zahlreiche Auswertungen benötigt. Das Berichtskreismanagement erfüllt die Funktion eines Statistikregisters, das die Stammdaten der für die Statistiken maßgeblichen Einheiten auch in einer Historie vorhalten sollte, um rückwirkend methodische Untersuchungen und Auswertungen durchführen zu können. Dies erscheint umso dringlicher, weil durch zunehmende Anforderungen der EU, aber auch durch neue Auswertungskonzepte, methodische Untersuchungen und Proberechnungen durchzuführen sind. Die in Absatz 7 vorgesehene Pflicht zur Datenlöschung schränkt die Möglichkeiten einer historischen Recherche und Auswertung erheblich ein.

#### **Zu Buchstabe d**

§ 11 Absatz 4 FPStatG, der die Auskunftspflicht für die bisherige sogenannte Karteiumfrage nach § 2 Absatz 4 FPStatG regelt, wurde ersatzlos gestrichen. Die Klärung des Berichtskreises soll künftig nach § 9a Absatz 5 in der Fassung des Regierungsentwurfes durchgeführt werden. Danach sollen die Erhebungseinheiten auf Anforderung die entsprechenden Einzeldaten übermitteln. Da nach dieser Regelung keine Auskunftspflicht mehr bestünde, hätten die Statistischen Ämter im Falle einer Verweigerung von Datenlieferungen durch die Erhebungseinheiten keine Möglichkeit mehr, Zwangs- oder Bußgelder zu verhängen. Dies könnte dazu führen, dass die Anforderungen insbesondere an die Vollständigkeit der Daten im Hinblick auf die Erfassung des Gesamtstaats, die durch die Einführung des Berichtskreismanagements erreicht werden soll, nicht erfüllt werden können. Für die Klärung des Berichtskreises nach § 9a Absatz 5 in der Fassung des Regierungsentwurfes ist daher eine Auskunftspflicht weiterhin erforderlich.

#### **Zu Buchstabe e**

Die Befugnis zur Zusammenführung von Einzeldaten aus verschiedenen Erhebungen bedarf einer gesetzlichen Regelung. Diese ist bereits in § 13 enthalten. § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der Fassung des Regierungsentwurfes regelt ebenfalls die Zusammenführung von Einzeldaten, geht aber nun deutlich über den bislang zulässigen Rahmen des § 13 FPStatG hinaus und steht damit im Widerspruch zu diesem. Daher ist eine Erweiterung des § 13 um einen Absatz 2 erforderlich, der einen weiteren Verwendungszweck beinhaltet, auf den in § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der Fassung des Regierungsentwurfes verwiesen wird.

§ 13 Absatz 2 soll sicherstellen, dass die statistikübergreifenden Angaben mit Erhebungsmerkmalen der einzelnen Finanz- und Personalstatistiken (Kassen-, Rechnungs-, Personalstands-, Finanzvermögensstatistik, vierteljährliche und jährliche Schuldenstatistik, Jahresabschlussstatistik, vierteljährliche Statistik der Einheiten des Staatssektors) sowie mit Erhebungsmerkmalen der Hochschulfinanzstatistik zusam-

mengeführt werden dürfen. Andernfalls müssten die statistikübergreifenden Angaben in jeder einzelnen Erhebung neu erfragt werden. § 13 Absatz 2 dient daher der Entlastung der Auskunftspflichtigen und der statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

#### **Zu Buchstabe f**

Nach § 16 Absatz 5 des Bundesstatistikgesetzes bedarf die Übermittlung von Einzelangaben an Gemeinden oder Gemeindeverbände mit abgeschotteter Statistikstelle einer besonderen Regelung im Fachstatistikgesetz. Die Regelung soll den Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die die Voraussetzungen für eine abgeschottete Statistikstelle erfüllen, die Möglichkeit eröffnen, eigene statistische Aufbereitungen für Zwecke der Gemeinde durchzuführen.

Die Übermittlung ist nur dann zulässig, wenn nach Landesrecht eine Trennung der kommunalen Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen durch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen sichergestellt ist und damit das Statistikgeheimnis gewahrt bleibt.

#### **Zu Buchstabe g**

In § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 FPStatG-E war zunächst die Zusammenführung von Einzeldaten geregelt, die jedoch über die Regelung des § 13 deutlich hinausging. Da Zusammenführungen nun ausschließlich in § 13 geregelt sind, wird in § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der Fassung des Regierungsentwurfes auf die erweiterte Regelung des § 13 Absatz 2 verwiesen. Als Folgeänderung muss daher in § 15 ebenso auf § 13 Absatz 2 verwiesen werden.

Die Befugnis zur Zusammenführung von Einzeldaten aus verschiedenen Erhebungen bedarf einer gesetzlichen Regelung. Diese ist in § 13 enthalten. § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der Fassung des Regierungsentwurfes geht aber nun deutlich über den bislang zulässigen Rahmen hinaus und steht damit im Widerspruch zu § 13. Daher ist auch eine Anpassung des § 13 und in der Folge davon des § 15 erforderlich.

Bei der Änderung handelt es sich um eine durch Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und Nummer 1 Buchstabe e ausgelöste Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 2**

Um den Erhebungseinheiten, die von der neuen vierteljährlichen Statistik der finanziellen Transaktionen betroffen sind, eine angemessene Vorlaufzeit einzuräumen, soll diese Statistik erst ab dem Jahr 2015 erhoben werden. Durch die verzögerte Einführung wird der, durch das Gesetz ausgelöste Erfüllungsaufwand insbesondere auf der Ebene der Kommunen und ihrer meldepflichtigen FEU zeitlich gestreckt. Außerdem wird den Statistischen Ämtern zusätzliche Zeit für die IT- und erhebungstechnische Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes zum Aufbau einer neuen Statistik der finanziellen Transaktionen eingeräumt.

Berlin, den 17. April 2013

**Norbert Barthle**  
Berichterstatler

**Johannes Kahrs**  
Berichterstatler

**Otto Fricke**  
Berichterstatler

**Dr. Gesine Löttsch**  
Berichterstatlerin

**Priska Hinz (Herborn)**  
Berichterstatlerin

